

# RS Vfgh 1994/6/23 G242/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §57 Abs1 zweiter Satz

VfGG §62 Abs1 zweiter Satz

## Leitsatz

Zurückweisung von Normenprüfungsanträgen mangels Darlegung der Bedenken im einzelnen

## Rechtssatz

Zurückweisung von Anträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des Wr VeranstaltungsstättenG, in eventu der "Platzordnung" für den Galopprennplatz Freudenau.

Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, gegen welche Verfassungs- bzw Gesetzesvorschriften die bekämpften Regelungen nach Ansicht des UVS verstoßen. Auch die Ausführungen im Prüfungsantrag über eine "unklare Vollziehungssituation" stellen keine dem Gesetz entsprechende Darlegung der Bedenken dar, zumal der Verweis auf den zuvor beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Prüfungsantrag unbeachtet bleiben muß (vgl. etwa VfSlg. 12947/1991).

## Entscheidungstexte

- G 242/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.06.1994 G 242/93

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G242.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10059377\_93G00242\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)